

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht
Frühjahrssemester 2008

Fall 8 Haftung

Dr. Benno Degrandi, Rechtsanwalt, Zug

Sachverhalt ^{1/5}

Die X AG bezweckt u.a. die Tätigkeit von Finanzgeschäften aller Art für eigene und fremde Rechnung sowie die Beratung in diesem Bereich. Die Geschäfte der Gesellschaft werden in den Jahren 2001 bis 2005 von D geleitet, der bis 2004 als einziger Direktor und 2005 als Delegierter des Verwaltungsrates einzeln zeichnet. Als nicht mit der Geschäftsführung betraute Mitglieder des Verwaltungsrates der X AG amten von 2001 bis Mitte 2004 C und von Anfang 2004 bis 2005 B, letzterer im Jahre 2005 neben D.

Sachverhalt 2/5

Ab 2002 leitet D verschiedene Gelder von Beratungskunden, welche zur Anlage bei Drittgesellschaften bestimmt sind, nicht weiter, sondern verwendet sie zur Deckung von Geschäftsaufwand der X AG einschliesslich seiner eigenen luxuriösen Spesen. Seine Machenschaften verschleiert er durch Manipulationen der Geschäftsbücher der X AG. Zu Beginn seines Verwaltungsratsmandats erkundigt sich B, der die ihm übergebenen Unterlagen etwas undurchsichtig findet, bei D nach den Details der geschäftlichen Aktivitäten der X AG. D antwortet ausweichend, worauf B nicht weiter insistiert. Wegen seiner Handlungen wird D später angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Deliktsumme (abgezweigte Kundengelder) beläuft sich auf insgesamt Fr. 1.1 Mio., wovon Fr. 0.2 Mio. auf die Jahre 2002 und 2003, Fr. 0.4 Mio. auf 2004 und 0.5 Mio. auf 2005 entfallen.

Fall 8

3

Sachverhalt 3/5

Über die X AG wird schliesslich der Konkurs eröffnet. Die gesamten im Konkurs zugelassenen (kollozierten) Gläubigerforderungen betragen Fr. 1.6 Mio. Aus einem Vergleich mit C fliessen Fr. 0.1 Mio. in die Konkursmasse. Mit den verbleibenden Fr. 1.5 Mio. kommen die Gläubiger zu Verlust, davon A mit Fr. 0.3 Mio. Diese Forderung des A stammt aus Anlagegeldern, welche D 2004 und 2005 zweckentfremdet hat.

Fall 8

4

Sachverhalt 4/5

Der Vergleich der Konkursverwaltung mit C enthält u.a. folgende Bestimmungen:

"1. Zwecks Abgeltung möglicher Ansprüche gegen C aus Verantwortlichkeit als früheres VR-Mitglied der X AG bezahlt C ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Fr. 100'000.--.

2. In einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess gegen andere Organe der X AG hat diese, bzw. haben die klagenden Gläubiger offen zu legen, dass die Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gegen C bereits rechtsgültig erledigt sind."

Fall 8

5

Sachverhalt 5/5

Vergleichsverhandlungen mit B enden ergebnislos. D ist insolvent.

Nachdem die Konkursverwaltung auf eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegen B verzichtet, tritt sie allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegen diesen an sämtliche Konkursgläubiger ab. Als einziger Abtretungsgläubiger will A seinen Verlust gegen B einklagen.

Fall 8

6

Bearbeitungsgrundsätze

- Sachverhaltsanalyse
 - Herausarbeiten der wesentlichen Elemente
 - Sachverhalt nicht ergänzend interpretieren
 - Herausarbeiten der wesentlichen Fragen
- Lösungsquellen
 - primär das Gesetz
 - sekundär Literatur und Judikatur

Fall 8

7

Aufgabe 1

- Haftung B gegenüber A aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit?
- Voraussetzungen
 - Schuldhaftes Pflichtverletzung
 - Schaden
 - adäquater Kausalzusammenhang
 - ⇒ Für den Schaden adäquat kausale schuldhaftes Pflichtverletzung

Fall 8

8

Aufgabe 2

- Einreden B gegenüber A?
- Bedeutung von
 - Stellung D als Geschäftsführer (2001-2004)
 - Stellung D als VR-Delegierter (2005)
 - Vergleich Konkursverwaltung mit C

Fall 8

9

Zeitliche Übersicht ^{1/3}

<i>wer</i>	<i>was</i>	<i>wann</i>
• D	Direktor e	2001-2004
	VR-Del. e	2005
• C	VR	2001-6/2004
• B	VR	2004-2005
• C + B	VR	1/2004-6/2004

Fall 8

10

Zeitliche Übersicht ^{2/3}

- | | | |
|----------------|-----------------|-------------|
| <i>was</i> | <i>wie viel</i> | <i>wann</i> |
| • Deliktssumme | 0.2 Mio. | 2002-2003 |
| | 0.4 Mio. | 2004 |
| | 0.5 Mio. | 2005 |
| • Verlust A | 0.3 Mio. | 2004-2005 |

Fall 8

11

Zeitliche Übersicht ^{3/3}

	2001	2002	2003	2004	2005	Total
D		GF			VR-D	
C		VR				
B				VR		
Delikt		0.2		0.4	0.5	1.1
Verl. A				0.3		0.3

Fall 8

12

Rechtliche Haftungsgrundlage

- Gesellschaftsrecht
 - Aktienrecht
 - ⇒ (aktienrechtliche) Verantwortlichkeit
- Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung
 - eigenes Handeln und Unterlassen
 - ⇒ *Art. 754 Abs. 1 und Art. 717 Abs. 1 OR*
 - bei Geschäftsführungsdelegation
 - ⇒ *Art. 754 Abs. 2 OR und Art. 716a Abs. 1 OR*

Fall 8

13

Art. 754 OR

III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

² Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Fall 8

14

Art. 716a OR

2. Unübertragbare Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. (...);
7. (...).

² (...)

Art. 717 OR

V. Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

² (...)

Sorgfalt des VR

- Objektiver Massstab
 - nicht nur "wie eigene Geschäfte"
- Gebotene Sorgfalt bei Überwachung
 - Verantwortung für Oberaufsicht
 - Einhaltung Gesetze, Statuten, Weisungen
- Bei Anlass zu Verdacht
 - Abklärungen ohne Verzug
 - Wenn Verdacht erhärtet ⇒ Eingreifen

Fall 8

17

Haftung des B ^{1/2}

- Pflicht zur Nachfrage/Abklärung
 - mangelhafte Reaktion auf Zweifel
 - ⇒ Pflichtwidrigkeit
 - ⇒ schuldhaft, da (grob)fahrlässig
- Bei pflichtgemäßem Verhalten
 - Entdeckung der Unregelmässigkeiten
 - Vermeidung weiterer Deliktshandlungen, d.h. Zweckentfremdung von Geldern
 - ⇒ Pflichtwidrigkeit adäquat kausal

Fall 8

18

Haftung des B ^{2/2}

- Verlust der Gesellschaftsgläubiger durch Zweckentfremdung von Kundengeldern seitens D während der Amtszeit von B
 - Verlust 0.9 Mio. = Schaden
 - ⇒ Pflichtwidrigkeit von B adäquat kausal für Schaden der Gesellschaftsgläubiger (einschliesslich A)

Einrede: Stellung D

- Entlastet die Stellung von D den B?
 - 1. Jahr: "einziger Direktor", Einzelunterschrift
 - 2. Jahr: VR-Delegierter, Einzelunterschrift
- Grundsatz: *Art. 754 Abs. 2 OR*
 - Delegation der Geschäftsführung zulässig, *aber:*
 - Hier nicht Detail-Geschäftsführung betroffen, sondern Grundlage der Geschäftstätigkeit
 - ⇒ Oberaufsicht ⇒ Überwachungspflicht

Einrede: Vergleich mit C

- Wirkt sich die Saldoklausel im Vergleich mit C auf die Haftung von B aus?
- Sachverhaltselemente:
 - Überschneidung Mandatszeiten B und C nur 1/2 Jahr (01/2004 – 06/2004)
 - Schadenssummen und Amtszeiten
 - ⇒ Amtszeit C 2002-06/2004 0.2-0.6 Mio.
 - ⇒ Amtszeit B 2004-2005 0.9 Mio.
 - ⇒ Verlust A 2004-2005 0.3 Mio.

Fall 8

21

Solidarität

- Grundsatz
 - ⇒ *Art. 759 Abs. 1 OR*
- Im Konkurs
 - ⇒ *Art. 757 Abs. 2 und 3 OR*
 - ⇒ *Art. 260 Abs. 2 SchKG*
- Rückgriff unter Haftenden
 - ⇒ *Art. 759 Abs. 3 OR* ⇒ *Art. 148 OR*
- Befreiung Solidarschuldner
 - ⇒ *Art. 147 Abs. 2 OR*

Fall 8

22

Art. 759 Abs. 1 OR

C. Solidarität und Rückgriff

- ¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.
- ² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.
- ³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.

Fall 8

23

Art. 757 Abs. 2 und 3 OR

II. Ansprüche im Konkurs

- ¹ Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.
- ² Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.
- ³ Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.

Fall 8

24

Art. 260 Abs. 1 und 2 SchKG

F. Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung derjenigen Rechtsansprüche der Masse zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet.

² Das Ergebnis dient nach Abzug der Kosten zur Deckung der Forderungen derjenigen Gläubiger, an welche die Abtretung stattgefunden hat, nach dem unter ihnen bestehenden Range. Der Überschuss ist an die Masse abzuliefern.

³ Verzichtet die Gesamtheit der Gläubiger auf die Geltendmachung und verlangt auch kein Gläubiger die Abtretung, so können solche Ansprüche nach Artikel 256 verwertet werden.

Pendente Aktienrechtsrevision

**Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts
vom 21. Dezember 2007**

**Obligationenrecht
(Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie
Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der
Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht,
Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht)**

Entwurf

*Art. 757 Abs. 3
Aufgehoben*

Klagefundament von A

- Quantitativ, Einreden, Deckung
 - Gesamtheit der Haftungsansprüche sämtlicher Konkursgläubiger gegen B
 - ⇒ Deliktssumme während Amtszeit von B: 0.9 Mio.
 - Einreden
 - ⇒ aus Verhältnis zum klagenden Gläubiger: nein
 - ⇒ aus Verhältnis zur Gesellschaft: nein;
(BGE 132 III 342, 347 und 132 III 564, 570)
 - Volle Deckung A; Rest an Masse

Fall 8

27

Art. 759 Abs. 3 OR

C. Solidarität und Rückgriff

¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.

³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.

Fall 8

28

Art. 148 OR

III. Verhältnis unter den Solidarschuldnern

1. Beteiligung

- ¹ Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldnern nicht etwas anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein jeder einen gleichen Teil zu übernehmen.
- ² Bezahlt ein Solidarschuldner mehr als seinen Teil, so hat er für den Mehrbetrag Rückgriff auf seine Mitschuldner.
- ³ Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmässig zu tragen.

Art. 147 Abs. 2 OR

II. Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner

2. Erlöschen der Solidarschuld

- ¹ Soweit ein Solidarschuldner durch Zahlung oder Verrechnung den Gläubiger befriedigt hat, sind auch die übrigen befreit.
- ² Wird ein Solidarschuldner ohne Befriedigung des Gläubigers befreit, so wirkt die Befreiung zugunsten der andern nur so weit, als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen.

Vergleich mit C

- Elemente
 - Zahlung 100'000 in Abgeltung der Verantwortlichkeitshaftung für Schaden verursacht während Amtszeit (2002-06/2004)
 - Offenlegung Erledigung Verantwortlichkeit C in Prozessen gegen andere Organe
- Frage
 - Befreiung anderer Solidarschuldner, somit auch von B, durch die Vergleichsklausel?

Fall 8

31

Befreiung B?

- Ja, wenn ...
 - Rückgriffsbefreiung ausdrücklich erwähnt
- ... wenn aber nicht erwähnt
 - Auslegung des Vergleichs
 - ⇒ Tatsache des möglichen Rückgriffs allein genügt nicht
 - ⇒ Wille der Parteien nach Treu und Glauben
 - ⇒ mögliche Interpretation: Befreiung B im Rahmen des konkret möglichen Rückgriffsbetrags (auf C)

Fall 8

32

Auslegung konkreter Fall 1/3

- Bei gleicher Haftungsgrundlage B und C
 - mindestens 0.1 Mio. klagbar, da Rückgriff nur für übersteigenden Betrag möglich
- Haftungsgrundlage B und C aber ungleich
 - Überschneidung Amtszeiten eher gering (1. Halbjahr 2004)
 - ⇒ Differenzierte Solidarität gem. *Art. 759 Abs. 1 OR*
 - ⇒ Formel $0.3 + 0.1 = 0.4; / 2 = 0.2; - 0.1 = 0.1$ für Rückgriff kaum anwendbar

Fall 8

33

Auslegung konkreter Fall 2/3

- Vergleich Ziff. 1
 - keine Freistellung von Rückgriff
- Vergleich Ziff. 2
 - Verantwortlichkeitsklage gegen andere Organe nicht ausgeschlossen (vgl. Wortlaut)
 - Eher tiefe Vergleichssumme
 - ⇒ 0.1 Mio. bei 1.1 / 1.6 Mio. Gesamtschaden
 - Forderungsverzicht gegenüber Dritten nur zurückhaltend anzunehmen

Fall 8

34

Auslegung konkreter Fall 3/3

- Mögliche Auslegung: Beschränkung der Haftung von B auf seinen internen Anteil am Gesamtschaden
 - ⇒ Gesamtschaden 1.6 Mio.
 - ⇒ Gesamt-Deliktssumme 1.1 Mio.
- Fraglich, ob die 0.3 Mio. die interne Quote von B am Gesamtschaden von 1.6 Mio. bzw. Gesamt-Deliktssumme von 1.1 Mio. übersteigt
 - ⇒ Deliktssumme 0.9 Mio. während Amtszeit von B

Fall 8

35

Fazit

- A setzt sich mit seiner Forderung von Fr. 0.3 Mio. gegen B durch.
- Die gesellschaftsinterne Stellung von C entlastet B nicht.
- Die Saldoklausel im Vergleich mit C befreit B nicht, da dessen Rückgriffsmöglichkeiten gegen C (interne Quote B kleiner als 0.3 Mio.) fraglich sind.

Fall 8

36

Schluss

- Zur Vertiefung
 - BGE 133 III 116
 - ⇒ vollständig: 2C.358/2005
- Kontakt
 - Dr. Benno Degrandi, Rechtsanwalt,
STADLIN Advokatur | Notariat, Zug
 - ⇒ degrandi@stadlin.ch